

Stadt Arnstadt
Beschluß Nr. 548/93, 617/93)

Gemäß den §§ 49 Abs. 6 sowie 83 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes über die Bauordnung (BauO) vom 20 Juni 1990 (GBl. DDR I, S. 929), welches nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Einführung des Gesetzes über die BauO vom 20.06.1990 (GBl. DDR I, S. 950) in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 1 des Einigungsvertrages vom 31. 08. 1990 (GBl. II, S. 889,892) als Thüringer Landesrecht fort gilt sowie § 5 der Vorläufigen Kommunalordnung für das Land Thüringen (VKO) vom 23.07.1992 beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Arnstadt in ihrer Sitzung am 08. Juli 1993 folgende

S A T Z U N G
der Stadt Arnstadt über die Ablösung von
Stellplatzverpflichtungen und die Gestaltung von Stellflächen
vom 28. Dezember 1994

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen und die Gestaltung für genehmigungspflichtige Kraftfahrzeugstellplätze, soweit nicht in Bebauungsplänen Sonderregelungen getroffen werden.

§ 2
Anzahl der Stellplätze

Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze ist anhand der Verwaltungsvorschrift zur Bauordnung (VVBauO) zu ermitteln.

§ 3
Ort der Herstellung

Der Ort der Herstellung der erforderlichen Stellplätze ist im § 49 Abs. 5 der Bauordnung geregelt.

§ 4
Ablösebeträge für Kraftfahrzeugstellplätze

Gemäß § 49 Abs. 6 der Bauordnung besteht die Möglichkeit, die Stellplatzverpflichtung abzulösen. Folgende Ablösebeträge werden pauschliert festgelegt:

a) Stellplatz in der Historischen Innenstadt in den Grenzen folgender Straßen:

Marlittstraße, Hohe Bleiche, Pfortenstraße, Krappgartenstraße, Turnvater-Jahn-Straße, Wachsenburgallee, Dammweg, Wollmarkt, entlang der Gera, Kurhausplatz, Karolinenstraße

gemäß Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist

.....12.000,- DM/Stellplatz

b) Stellplatz im übrigen Stadtgebiet.....4.000,- DM/Stellplatz

§ 5

Zahlungsfrist für Ablösebeträge

Die Ablösung der Stellplatzverpflichtung ist bis ein Jahr nach Inbetriebnahme der baulichen Anlage zu zahlen.

§ 6

Gestaltung der Kraftfahrzeugstellplätze

- (1) Stellplätze sind in Abhängigkeit von der beabsichtigten baulichen Hauptnutzung und den gestalterischen Erfordernissen zu befestigen. Dabei sollen in Abhängigkeit von der baulichen Nutzung (z.B. Wohngebiet, Gewerbegebiet etc.) ökologisch verträgliche Befestigungsarten verwendet werden.
In Trinkwasserschutzgebieten gelten die dafür erlassenen besonderen Bestimmungen.
- (2) Anlagen für Kraftfahrzeugstellplätze sind einzugrünen.
Für je vier Kraftfahrzeugstellplätze ist mindestens ein stadtklimafester, orts- und landschaftstypischer Baum, mindestens 20 cm Stammumfang gemessen in 1 m Höhe, zu pflanzen. Die offene unbefestigte Baumscheibe muß mindestens 8 qm betragen. Als Sichtschutz sind Kraftfahrzeugstellplätze mit mindestens 1,20 m hohen Sträuchern einzugrünen.
- (3) Ein Ausweisen von Kraftfahrzeugstellplätzen in Vorgärten außerhalb von Zufahrten ist nicht zulässig, sofern ein Bebauungsplan nicht andere Regelungen vorsieht.
- (4) Kraftfahrzeugstellplätze müssen gemäß § 49 Abs. 7 bis 9 entsprechend sicher ausgeführt werden.
- (5) Von diesen Bestimmungen bleiben folgende Satzungen der Stadt Arnstadt unberührt:
 - Gestaltungssatzung vom 04. November 1992,
 - Erhaltungssatzung vom 04. November 1992

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Arnstadt, den 28.12.1994

Hans-Christian Köllmer
Bürgermeister

Anlagen
siehe Ordner mit Originalsatzung